

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Beiträge zur politischen Aufklärung der Gegenwart

Kintzinger, G. J.

Karlsruhe, 1850

§. 29. Die wiederhergestellte Landesverfassung. -Freiheit, Gleichheit

urn:nbn:de:bsz:31-14417

des landesherrlichen Manifestes vom 18. August d. J. bereitwillige Folge leisten:

„Ein baldiger und sicherer Erfolg Meiner Bemühungen ist aber nur dann zu erwarten, wenn von den Bessern des Volkes, Jeder in seinem Kreise, thätige Hand anlegt und mit gerechtem, offenem Abscheu dem frevelhaften Treiben, wo er es findet, muthig und männlich entgegenwirkt, statt, Alles von der alleinigen Thätigkeit der Regierung erwartend, durch ruhiges Zusehen das Böse wuchern zu lassen. Darum rufe Ich alle treuen Badener feierlich auf, sich als unerschütterliche und unerschrockene Freunde der gesetzlichen Ordnung fester als bisher an Mich anzuschließen, Mich nicht mit der Gesinnung allein, sondern auch mit stets bereit-er That zu unterstützen. Dann, aber auch nur dann wird es gelingen, die tiefen Wunden zu heilen, welche der Auf-ruhr dem Wohlstand, der Kraft und dem Ansehen des Landes geschlagen hat.“

§. 29.

Die wiederhergestellte Landesverfassung. — Freiheit, Gleichheit.

Wir haben bereits oben in den §§. 3, 4, 5 einige der wichtigsten Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde angeführt; es genügt darum, hier nur noch Weniges über die bekannten gefährlichen Losungsworte der rothen Republik — „Freiheit und Gleichheit“ anzuführen, wie selbe nach der badischen Verfassung auf eine solch umfassende Weise gestattet werden, die nur immer von dem freisinnigsten, aber Gesetz und Ordnung liebenden Bürger gewünscht werden kann und in keinem geordneten Staate — England, Frankreich, Amerika nicht ausgenommen — besser zu finden ist.

„Eine durch die Regierungen gewährte verständige Freiheit — sagt ein ausgezeichnete Schriftsteller — wird die Revolution entwaffnen, und dies ist das einzige Mittel, sie aufhören zu machen. Wie es ein wahres, ächtes und ein falsches Gold gibt, so gibt es auch eine wahre, aber auch eine unwahre, unächte und falsche Freiheit. Die wahre Freiheit ist

nur unter den Lehren der Religion gekernt, sie ist der friedliche Abstrahl der Wahrheit; die Religion ist es, welche die häusliche Freiheit geschaffen hat, indem sie das Weib zur Würde der Gattin erhob und die Rechte der Kinder heiligte; sie ist es, welche die bürgerliche Freiheit geschaffen hat, indem sie unter den christlichen Völkern den Verkauf der Menschen — der in Amerika noch immer besteht — und die Sklaverei abgeschafft hat; sie allein kann die politische Freiheit verkünden, indem sie die wahren und gerechten Schranken des Gehorsams und des Gebietens, die wahren und gerechten Befugnisse, die wahren und gerechten Pflichten der Völker und Obrigkeiten bestimmt. Die Freiheit kann ohne Religion nichts Gutes wirken, eben so wenig die Religion ohne Freiheit. Die Feinde der Religion sind die wahren Feinde der Freiheit, wie die Feinde der Freiheit die wahren Feinde der Religion sind.

§. 30.

Die Landesverfassung. — Freiheit.

Wir haben bereits oben in dem §. 13—16 gesehen, wie die Demagogen und Anhänger der „rothen Republik“ die Freiheit oder, besser gesagt, die Frechheit und Zügellosigkeit verstehen, bei welcher keine geordnete, gesetzliche bürgerliche Gesellschaft bestehen kann.

Wir wollen nun die gesetzliche Freiheit näher betrachten, welche unsere freisinnige Verfassung gewährt, und welche im Allgemeinen darin besteht, daß alle Staatsangehörigen ein Recht auf Freiheit, Ehre und Eigenthum haben.

Es ist ein schönes Ding um die vernünftige Freiheit, bei welcher man zuvörderst auch die Freiheit Anderer bedacht hat, weil man sonst nicht mit Andern in geselliger Verbindung seyn kann, die ja eben so gut ein Recht auf die ihnen gebührende Freiheit haben.

Gesetz, liebe Bürger! wir leben in dem nämlichen Dorfe beisammen und ich erkläre dem Bürgermeister, daß ich als freier Mann weder ihm, noch dem Amtmann, noch der ganz